Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Literatur und Medien an der Universität Bayreuth

Vom 20. März 2003

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 51 Abs. 1 Satz 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

_

^{*} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Prüfung
§ 2	Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
§ 3	Prüfungskommission
§ 4	Prüfer und Beisitzer
§ 5	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
§ 6	Qualifikation für das Masterstudium
§ 7	Zulassungsverfahren
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 9	Studienleistungen: Leistungsnachweise, Teilnahmenachweise
§ 10	Organisation der Masterprüfung, Leistungspunktsystem
§ 11	Zeitpunkt und Form der Masterprüfung, Prüfungsbestandteile
§ 12	Schriftliche Prüfung (Klausur)
§ 13	Mündliche Prüfung
§ 14	Abschlussarbeit
§ 15	Prüfung von Schwerbehinderten
§ 16	Prüfungsnoten
§ 17	Prüfungsgesamtnote
§ 18	Bestehen der Prüfung
§ 19	Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
§ 20	Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 24	Ungültigkeit der Prüfung
§ 25	Verleihung des Mastergrades
§ 26	In-Kraft-Treten

Anlage I Anlage II

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Durch die Masterprüfung als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums im Masterstudiengang Literatur und Medien wird festgestellt, ob der Kandidat die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse und praktischen Fertigkeiten erworben hat. ²Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt: "M.A.").

§ 2 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Literatur und Medien besteht aus den folgenden Teilbereichen:
 - 1. Hauptfach:

M1 Literaturwissenschaft
M2 Medienwissenschaft

2. Studienelemente:

M3 Basismodul Theorie und Methodologie

M4 Kulturstudien

M5 Literaturwissenschaft: berufsbezogen

- (2) ¹Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit). ²Die Prüfungsbestandteile werden mit Ausnahme der Abschlussarbeit studienbegleitend absolviert.
- (3) ¹Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden (SWS) im Pflichtund Wahlbereich) beträgt 48 SWS. ²Diese 48 SWS sollen in der Regel im Lauf der ersten drei Semester absolviert werden. ³Das vierte Semester des Studiengangs soll der Anfertigung der Abschlussarbeit vorbehalten bleiben.
- (4) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird von der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät eine Prüfungskommission gebildet. ²Dieser Prüfungskommission gehören an: Zwei Professoren aus den Literaturwissenschaften sowie ein Professor der Medienwissenschaft. ³Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Fachbereichsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer einer Amtszeit gewählt. ⁴Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- ¹Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertungen trifft sie alle anfallenden Entscheidungen. ³Sie erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem sie die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. ⁴Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁵Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der Universität in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (3) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem Vorsitzenden die Erledigung bestimmter Aufgaben widerruflich übertragen. ⁵Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer. ²Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.

- (2) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HschPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden, die Lehrveranstaltungen anbieten, in denen Prüfungsbestandteile absolviert werden können oder müssen. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann die Prüfungskommission auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

§ 5 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 6 Qualifikation für das Masterstudium

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:
 - die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 - einen mit "gut" erfolgreich absolvierten Studienabschluss in einem literaturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang der Universität Bayreuth oder eine gleichgestellte Qualifikation gemäß Absatz 2.

- (2) Als gleichgestellte Qualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 2 werden folgende Abschlüsse anerkannt:
 - ein erfolgreich absolvierter Bachelorstudiengang einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - ein erfolgreiches Studium in einem Magister-, Diplom- oder Lehramtsstudiengang (vertieft oder nicht vertieft) der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft, Anglistik, Germanistik, Romanistik und Afrikanistik (mit Nebenfach Literatur in afrikanischen Sprachen oder einem anderen literaturwissenschaftlichen Nebenfach) an der Universität Bayreuth oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland;
 - 3. ein vergleichbares Studium an einer ausländischen Hochschule.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Der Kandidat stellt im Zuge der Einschreibung in den Masterstudiengang Literatur und Medien einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (2) ¹Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. der Nachweis über die geforderte Vorbildung gemäß § 6;
 - 2. die Einschreibung als Student an der Universität Bayreuth im Studiengang Literatur und Medien;
 - 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine vergleichbare Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
 - 4. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang des Kandidaten Aufschluss gibt;
 - 5. gegebenenfalls Anträge gemäß § 8 und § 15.

²Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann die Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter. ²Der Kandidat gilt als zugelassen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen einen anders lautenden Bescheid erhält.

(4) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung ist zu versagen, wenn der Kandidat die nach § 6 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHSchG vorliegen. ²Zur Masterprüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Literatur und Medien an der Universität Bayreuth im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb Deutschlands und die dabei erbrachten Studienleistungen werden auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (4) Bei der Anrechnung der Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) verwendet.

§ 9 Studienleistungen: Leistungs- und Teilnahmenachweise

- (1) ¹In den Lehrveranstaltungen können die folgenden Leistungsnachweise erworben werden:
 - a) ²Großer Leistungsnachweis (benotet) = L1: Der große Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. ³Er kann in Pro-, Hauptund Oberseminaren erworben werden. ⁴Voraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine Studienleistung, die in der Regel in einer schriftlichen Haus- oder Projektarbeit oder in einer anderen qualifizierbaren Leistung besteht. ⁵Schriftliche Hausarbeiten sollen einen Umfang von 15-20 Druckseiten haben und im Zeitraum von sechs Wochen ab Veranstaltungsende fertiggestellt werden. ⁶Sie werden auf einer Notenskala von sehr gut (1) bis nicht ausreichend (5) bewertet. ⁷Arbeiten, die mit einer Note schlechter als ausreichend (4) bewertet werden, werden nicht als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme anerkannt. ⁸Sie können in überarbeiteter Form innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note erneut eingereicht werden.
 - b) ⁹Kleiner Leistungsnachweis (unbenotet) = L2: Der kleine Leistungsnachweis bescheinigt die regelmäßige und aktive Teilnahme und die dokumentierte Mitarbeit an der Lehrveranstaltung (etwa in Form eines Kurzvortrags, Essays, Protokolls oder einer Präsentation). ¹⁰Der kleine Leistungsnachweis wird mit 'bestanden' bzw. 'nicht bestanden' bewertet.
 - c) ¹¹Teilnahmenachweis (unbenotet) = T: Der Nachweis wird aufgrund der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erteilt und durch Vergabe eines unbenoteten Seminarscheins dokumentiert.
- (2) Die entsprechenden Leistungs- und Teilnahmenachweise (vergleiche Anlage I und II) sollen bis zum Ende der vorlesungsfreien Zeit des 3. Semesters erworben werden.

§ 10 Organisation der Masterprüfung, Leistungspunktsystem

- (1) Klausuren und mündliche Prüfungen im Rahmen der Masterprüfung werden einmal pro Semester abgehalten.
- (2) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntzugeben.
- (3) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird im Hauptfach ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Für die sonstigen Studienleistungen (großer Leistungsnachweis, kleiner Leistungsnachweis, Teilnahmenachweis) werden darüber hinaus weitere Leistungspunkte vergeben. ³Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studienleistungen vergebenen Credit Points nach dem European Credit Transfer System (siehe Anlage II). ⁴Hinsichtlich der Vergabe von Leistungspunkten wird auf Anlage II verwiesen. ⁵Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.

§ 11 Zeitpunkt und Form der Masterprüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters vollständig abzulegen.
- (2) ¹Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Prüfung, dass er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgelegt hat oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
 ²Überschreitet der Student diese Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine Nachfrist.
- (3) ¹Die Masterprüfung wird mit Ausnahme der Abschlussarbeit in Form studienbegleitender Teilprüfungen durchgeführt. ²Sie setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen: einer Klausurarbeit (Dauer 4 Zeitstunden), wobei das Thema aus dem Block M2 Buchst. b (Literaturwissenschaft als Medienwissenschaft) zu wählen ist; jeweils einer mündlichen Prüfung (Dauer 30 Minuten) über eine Reihe verschiedener Themen aus den Blöcken M1 und M2 Buchst. a (Allgemeine Medienwissenschaft) und ferner

aus der Abschlussarbeit über ein Thema aus dem Block M2 Buchst. b (Literaturwissenschaft als Medienwissenschaft), für die eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten zur Verfügung steht.

- (4) ¹Mit Ausnahme der Abschlussarbeit können die genannten Prüfungsleistungen im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an Lehrveranstaltungen des Studiums erbracht werden. ²Sofern vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende der Prüfungskommission zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (5) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 12 Schriftliche Prüfung (Klausur)

- (1) ¹Die Klausur wird vierstündig durchgeführt. ²Ihr Gegenstand kann der Inhalt einer Lehrveranstaltung sein. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfer.
- ¹Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ³In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) ¹Die Bewertung der Klausur erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert würde. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. ⁵Die Beurteilung

soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁶In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission einen weiteren Prüfer heranziehen.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt.
- (2) ¹Der Beisitzer fertigt über die mündlichen Prüfungen ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (3) ¹Bei den mündlichen Prüfungen werden vorzugsweise die Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (4) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 14 Abschlussarbeit

- (1) ¹In der Abschlussarbeit im Hauptfach soll der Kandidat zeigen, dass er das wissenschaftliche Arbeiten in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte intermediale Themenstellung anwenden kann. ²Die Abschlussarbeit wird in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters abgefasst.
- (2) ¹Die Meldung zur Abschlussarbeit mit Angabe des gewünschten Prüfers erfolgt spätestens am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters. ²Der Kandidat kann einen Prüfer aus dem Bereich der Literaturwissenschaften oder der Medienwissenschaft als Betreuer vorschlagen. ³Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers besteht nicht.

- ⁵Der Prüfer stellt dem Kandidaten ein Thema. ⁶Er macht Thema und Zeitpunkt der Vergabe aktenkundig.
- (3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Abschlussarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Monate verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Abschlussarbeit ist in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzufassen. ²In begründeten Einzelfällen können auch andere Sprachen zugelassen werden. ³Sofern die Arbeit nicht auf Deutsch verfasst ist, ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. ⁴Die Abschlussarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten vier Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückzugeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (6) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (7) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 4, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer aus dem speziellen Fachgebiet, aus dem die Arbeit vergeben wurde, nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsverlauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert würde. ²Erstgutachter soll der Themensteller sein. ³Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter empfiehlt der Prüfungskommission Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 genannten Noten fest.

- (8) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen entsprechend § 16 Abs. 2 in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Die Prüfungskommission kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. ³In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. ⁴Wird die Abschlussarbeit im Notenmittel mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (9) ¹Bei der Bewertung der Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Abschlussarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (10) Ein Exemplar der Abschlussarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 15 Prüfung von Schwerbehinderten

¹Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Auf schriftlichen Antrag kann die Prüfungskommission festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistungen erbringt. ³Der Antrag ist bei der Einschreibung vorzulegen. ⁴Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

§ 16 Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen im Rahmen der Masterprüfung wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung) = 1,0 oder 1,3

"gut" (eine Leistung, die erheblich über den

durchschnittlichen Anforderungen liegt) = 1,7 oder 2,0 oder 2,3

"befriedigend" (eine Leistung, die durch-

schnittlichen Anforderungen entspricht) = 2,7 oder 3,0 oder 3,3

"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer

Mängel noch den Anforderungen genügt) = 3,7 oder 4,0

"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) = 5,0

¹Wird die Note aus dem Durchschnitt der Beurteilungen von mehreren Prüfern errechnet, so wird bei der Bildung der Note nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 17 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Prüfungsgesamtnote besteht aus der Fachnote und der Note der Abschlussarbeit. ²Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die mündlichen Prüfungen und für die Klausurarbeit. ³Bei der Feststellung der Gesamtnote zählen die Fachnote und die Note der Abschlussarbeit jeweils einfach.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) Die Leistungsnachweise gemäß Anlage I werden nicht in die Berechnung der Prüfungsnote einbezogen.

§ 18 Bestehen der Prüfung

Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn sowohl die Note der Abschlussarbeit als auch die Noten der Klausur und der mündlichen Prüfungen mindestens "ausreichend" lauten.

§ 19 Wiederholung der Masterprüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede nicht mit mindestens der Note "ausreichend" bewertete Teilprüfung der Masterprüfung kann zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der jeweiligen Note zu stellen.
- (2) Im Falle der Bewertung der Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" kann diese Arbeit zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema wiederholt werden.
- (3) ¹Alle Prüfungen gemäß Absatz 1 müssen innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Masterprüfung wiederholt werden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung von Teilprüfungen der Masterprüfung ist auf Antrag zulässig, wenn mindestens eine Teilprüfung ausreichend ist. ²Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. ³Die Wiederholung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens durchzuführen. ⁴Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen.
 ⁵Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.
- (6) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 20 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten Einsicht in die Gutachten zu seiner Abschlussarbeit, die schriftliche Prüfung und das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 20 beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. ²Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungzeitraumes ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so setzt er nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Verleihung des Mastergrades

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird nach Vorliegen aller Voraussetzungen und der Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und die Gesamtnote. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Bewerber das Recht, den akademischen Grad "Master of Arts" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung "M.A." hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote sowie Thema und Note der Abschlussarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Der Entzug des Grades "Master of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2002/2003 ihr Studium aufgenommen haben.

Anlage I: Leistungs- und Teilnahmenachweise

Bis zum Ende des 3. Semesters sollen die folgenden Leistungs- und Teilnahmenachweise für die unten aufgeführten Veranstaltungen erworben werden. Die dafür zu erbringenden Leistungen regelt § 9 der Prüfungsordnung.

1. Hauptfach:

M1 Literaturwissenschaft

a) Allgemeine Literaturwissenschaft /

Literaturtheorie Hauptseminar (L1)

Seminar/Methodisches Kolloquium (L2)

b) Einzelne Literaturwissenschaften Hauptseminar (L1) Hauptseminar (L2)

Wahlveranstaltungen 4 SWS (T)

c) Literaturtheorie und Praxis Wahlveranstaltungen 4 SWS (T)

M2 Medienwissenschaft

a) Allgemeine Medienwissenschaft

Medientheorie Seminar (L1)
Mediengeschichte Seminar/Übung/Vorlesung (L2)
Medienanalyse Seminar/Übung/Vorlesung (L2)
Neue Medien Seminar/Übung/Vorlesung (L2)

b) Literaturwissenschaft als Medienwissenschaft

Hauptseminar (L1) Seminar (L2)

Wahlveranstaltungen 4 SWS (T)

2. Studienelemente:

M3 Basismodul

Theorie und Methodologie Seminar (L1)

Wahlveranstaltung 2 SWS (T)

M4 Kulturstudien

Seminar (L2)

Wahlveranstaltungen 4 SWS (T)

M5 Literaturwissenschaft: berufsbezogen

Wahlveranstaltungen 6 SWS (T)

Anlage II: Leistungspunkte

HAUPTFACH: Lehrveranstaltungen

Bereich	Leistungsnachweis	LP
M1 Literaturwissenschaft		
a) Allgemeine Literatur- wissenschaft / Literatur- theorie		
Hauptseminar	L1	2+4 davon großer Leistungsnachweis: 4 LP
Seminar/Methodisches Kolloquium	L2	2+1 davon kleiner Leistungsnachweis: 1 LP
b) Einzelne Literaturwis- senschaften		
Hauptseminar	L1	2+4 davon großer Leistungsnachweis: 4 LP
Hauptseminar	L2	2+1 davon kleiner Leistungsnachweis: 1 LP
Wahlveranstaltungen 4 SWS	Т	2 LP pro Veranstaltung (2 SWS) = 4 LP
c) Literaturtheorie und Praxis		
Wahlveranstaltungen 4 SWS	Т	2 LP pro Veranstaltung (2 SWS) = 4 LP
M2 Medienwissenschaft		
a) allgemeine Medienwis- senschaft		
Medientheorie		
Seminar	L1	2+4 davon großer Leistungsnachweis: 4 LP
Mediengeschichte		
Seminar/Übung/Vorlesung	L2	2+1 davon kleiner Leistungsnachweis: 1 LP
Medienanalyse		
Seminar/Übung/Vorlesung	L2	2+1 davon kleiner Leistungsnachweis: 1 LP
Neue Medien		
Seminar/Übung/Vorlesung	L2	2+1 davon kleiner Leistungsnachweis: 1 LP
b) Literaturwissenschaft als Medienwissenschaft		
Hauptseminar	L1	2+4 davon großer Leistungsnachweis: 4 LP
Seminar	L2	2+1 davon kleiner Leistungsnachweis: 1 LP

Wahlveranstaltungen 4 SWS	Т	2 LP pro Veranstaltung (2 SWS) = 4 LP
SUMME		54 LP

HAUPTFACH: Prüfungsleistungen

Klausur: 4 Stunden	12 LP
Mündliche Prüfung: 2x30 Minuten	12 LP
Abschlussarbeit	21 LP
SUMME	45 LP

STUDIENELEMENTE: Lehrveranstaltungen

Bereich	Leistungsnachweis	LP
M3 (Basismodul)		
Seminar	L1	2+4 davon großer Leistungsnachweis: 4 LP
Wahlveranstaltung 2 SWS	Т	2 LP
M4 Kulturstudien		
Seminar	L2	2+1 davon kleiner Leistungsnachweis: 1 LP
Wahlveranstaltungen 4 SWS	Т	2 LP pro Veranstaltung = 4 LP
M5 Literaturwissenschaft berufsbezogen		
Wahlveranstaltungen 6 SWS	Т	2 LP pro Veranstaltung = 6 LP
SUMME		21 LP